



SIE FRAGEN. UNSER RECHTSEXPERTE ANTWORTET.



Frage eines Platzwartes: Muss mich der Verein von der Haftung gegenüber Dritten freistellen?

Das hängt davon ab, ob Sie Mitglied des Vereins sind und ob Sie für die Tätigkeit des Platzwartes eine Vergütung erhalten. Denn nach dem seit 2013 geltenden § 31b BGB können Mitglieder von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn diese Mitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sind, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie den Schaden nicht grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verursacht haben. Im Ausgangspunkt sind sämtliche Tätigkeiten von der Haftungsprivilegierung erfasst, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen. Bei einem Sportverein dient die Tätigkeit des Platzwartes sicherlich dem Vereinszweck. Notwendig ist weiter, dass das Mitglied vorrangig im Interesse des Vereins und nicht im eigenen Interesse gehandelt hat. Das ist z. B. der Fall, wenn die Tätigkeit als Platzwart im Rahmen einer nach der Satzung von dem Mitglied zu erfüllenden Pflicht ausgeübt wird (z. B. bei von der Satzung als Beitrag angeordneten Arbeitsstunden). Sofern die Vergütung für die Tätigkeit als Platzwart den Betrag von 720 € im Jahr übersteigt, entfällt die Haftungsprivilegierung ebenfalls. Sofern ein Mitglied für seine Tätigkeiten für den Verein teilweise eine Vergütung erhält und teilweise ehrenamtlich leistet, dann muss geprüft werden, bei welcher Tätigkeit der Schaden verursacht wurde. Sofern dies bei der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgte kann trotz der Vergütung der anderen Tätigkeiten die Haftungsprivilegierung des § 31b BGB greifen (LG Osnabrück, Urt. v. 05.12.2018, Az. 3 O 1628/18).



Frage eines Vereins: Muss in der Satzung eine Frist für die Einladung zur Mitgliederversammlung festgelegt werden?

Das Gesetz verlangt nicht, dass eine Satzung ausdrücklich eine Frist zur Einladung einer Mitgliederversammlung festlegt. Fehlt in der Satzung eine Bestimmung über die Einberufungsfrist, so ist diese so zu bemessen, dass es jedem Mitglied möglich ist, sich auf die Versammlung vorzubereiten und an ihr teilzunehmen.

Zweck der Einberufungsfrist ist es, den Vereinsmitgliedern genügend Zeit zur Vorbereitung auf die Versammlung zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, sich den Zeitpunkt der Versammlung von anderen Verpflichtungen freizuhalten und eine etwa erforderliche Anreise zum Ort der Versammlung rechtzeitig zu bewirken. Insofern ist anerkannt, dass die Mitgliederversammlung für den Fall, dass die Satzung keine Frist vorgibt, jedenfalls so rechtzeitig einzuberufen ist, dass sich die Mitglieder angemessen inhaltlich und faktisch in ihrer Terminplanung darauf einstellen können.

An dem vorstehend genannten Zweck haben sich danach auch mögliche Satzungsregelungen zur Einladungsfrist messen zu

lassen. Satzungsregelungen werden diesem Zweck insbesondere dann nicht gerecht, dass sie die Einladung unter Verzicht auf jede Frist ermöglichen würden (OLG Hamm, Beschl. v. 11.07.2017, Az. 27 W 144/16).



Problem eines Schatzmeisters: Wann gelten Sportler gemeinnützigkeitsrechtlich als „bezahlt“?

Nach § 67a AO sind alle sportlichen Veranstaltungen eines als gemeinnützig anerkannten Sportvereins steuerbegünstigt, sofern die Einnahmen daraus den Betrag von 45.000 € im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken gehört jedoch nicht dazu. Wird diese Grenze überschritten, kann der Verein auf die Anwendung des § 67a AO verzichten. Dann hängt die Steuervergünstigung davon ab, ob an der jeweiligen Sportveranstaltung ein „bezahlter“ Sportler teilgenommen hat. Die Finanzverwaltung geht nach Nr. 32 AEAO zu § 67a AO davon aus, dass Zahlungen an einen Sportler des Vereins bis zu 400 € monatlich im Jahresdurchschnitt für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung anzusehen sind. Nach der Rechtsprechung ist diese Verwaltungsregelung sachgerecht und bietet eine für die tatsächlichen Verhältnisse angemessene Abgrenzungsregelung, indem bis zu einem Betrag von 400 € ohne Nachweise eine Aufwandsentschädigung akzeptiert und darüber hinausgehende Beträge einzeln nachgewiesen werden müssen (FG Niedersachsen, Urt. v. 25.04.2019, Az. 11 K 134/17). Ein Vereinsmitglied fragt: Muss ich vor einer Klage erst den vereinsinternen „Rechtsweg“ beschreiten? Grundsätzlich kann die Satzung eines Vereins bestimmen, dass über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein ein Vereins- oder Schiedsgericht anstelle des ordentlichen Gerichts zu entscheiden hat. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einem „echten Schiedsgericht“, dessen Entscheidungen an die Stelle der staatlichen Gerichte treten und einem Vereinsorgan, das angerufen werden muss, bevor der Weg zum staatlichen Gericht beschritten werden kann. Um ein solches Schiedsgericht zu sein, muss das Vereinsgericht satzungsmäßig als unabhängige und unparteiliche Stelle organisiert sein. Die Streitbeteiligten müssen paritätisch Einfluss auf dessen Besetzung nehmen. In der Regel werden aber die Mitglieder des Vereinsgerichts von der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan bestimmt. Das genügt nicht dem Erfordernis der paritätischen Bestimmung der Schiedsrichter durch die Streitparteien (BGH, Urt. v. 23.04.2013, Az. II ZR 74/12). Die allermeisten „Gerichte“ der Vereine und Verbände sind deshalb keine echten Schiedsgerichte. Sie schließen den staatlichen Rechtsweg nicht aus. Doch kann auch im Fall eines „einfachen“ Vereinsgerichts das staatliche Gericht grundsätzlich erst dann angerufen werden, wenn der in der Satzung vorgesehene vereinsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist (BGH, Urt. v. 22.09.1960, Az. II ZR 59/60).

Unser Vereinsrechts-Experte

Patrick R. Nessler

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bundesweit auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kleingartenrechts und des Datenschutzrechts für Vereine und Verbände tätig. Darüber hinaus ist er u.a. Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Dozent für Datenschutzrecht an der Führungsakademie des DOSB, Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Fachexperte „Recht“ der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V. und gehört der Arbeitsgruppe Recht sowie dem wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. an.



Haben auch Sie Fragen an unseren Vereinsrechts-Experten Patrick Nessler, dann schicken Sie uns ihre Frage per E-Mail an rechtsexperte@gmlr.saarland. Aus allen Einsendungen wird Rechtsanwalt Nessler in der nächsten Ausgabe unserer SaarZeitung wieder drei Fragen kompetent beantworten.